



## Verschiedene Regelungen betreffend Beiträge an Weiterbildungen

### 1. Weiterbildungen zur Mitarbeiterführung

Bei Weiterbildungen im Bereich Mitarbeiterführung soll in erster Linie das vorhandene Kursangebot der POE genutzt werden. Bei Gesuchen für externe Führungsweiterbildungen gilt die Richtgrösse, dass die Gesuchstellenden 50% der finanziellen Kosten (Cash-out) selber übernehmen müssen. Der Anteil der Kurszeit, den der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, kann den Möglichkeiten der betreffenden Ämter angepasst werden, sollte aber im Minimum 50% betragen.

### 2. Fremdsprachenkurse

Grundsätzlich ist es begrüssenswert, wenn Mitarbeitende ihre Fremdsprachenkompetenz verbessern wollen. In den Fällen, in denen sie eine Sprache auch tatsächlich in ihrer Arbeit anwenden können, übernehmen wir die Kosten, wenn die Mitarbeitenden dafür die Kurszeit aufwenden und nachweisen können, dass sie mindestens 80% des Kurses auch besucht haben.

### 3. Rückzahlung von Kantonsbeiträgen

Kann als Arbeitszeit angerechnete Kurszeit nicht mit Ferien oder Gleitzeit verrechnet werden, erfolgt die Rückzahlung nach Abzug der CHF 5'000 proportional zu den Kosten Kurs und Arbeitszeit. Beispiel. Kurskosten CHF 8'000, Arbeitszeit CHF 7'000. Insgesamt ergeben sich Weiterbildungskosten von CHF 15'000. Von diesem Gesamtbetrag werden CHF 5'000 abgezogen. Es verbleiben CHF 10'000. Davon entfallen auf den Posten Kurskosten  $\frac{8}{15}$  (von CHF 10'000) und auf den Posten Arbeitszeit  $\frac{7}{15}$  (von CHF 10'000).

### 4. Annulationsversicherungen

Annulationsversicherungen werden zu den Ausbildungskosten dazugezählt und im vereinbarten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in aufgeteilt.

### 5. Anrechnung von Kurszeit als Arbeitszeit

Bei der Verfassung von Weiterbildungsvereinbarungen gilt der Grundsatz, dass Reisezeit und Lernzeit zuhause immer vom Arbeitnehmer / von der Arbeitnehmerin übernommen werden, auch wenn der Kanton 100% der Gesamtkosten einer Weiterbildung übernimmt. Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Arbeitszeit deckt also maximal die von der Schule angegebene Lektionenzahl ab.

Beispiel:

Eine Weiterbildung findet an insgesamt 20 Donnerstagen statt und dauert jeweils 6 Lektionen. Der betreffende Mitarbeiter kommt an diesen Tagen nicht



mehr in sein Büro. Es wurde eine Beteiligung des Kantons von 50% der Kurszeit vereinbart. 120 Lektionen insgesamt geteilt durch 9 Lektionen pro Tag ergeben 13 Tage reine Kurszeit. In diesem Fall ist der Mitarbeiter zwar an 20 Tagen abwesend, es werden ihm aber nur 6.5 Tage als Arbeitszeit angerechnet und nicht 10 Tage.

## 6. Berufsnotwendige Weiterbildungen

Betreffend Notwendigkeit gibt es zwei Varianten:

- Das Amt verlangt den betreffenden Abschluss.
- Das Gesetz verlangt das Diplom.

Der finanzielle Beitrag des Kantons beträgt maximal Fr. 14'000.-, egal ob das Amt oder ein Gesetz die betreffende Weiterbildung verlangt. Die lohnmassige Einstufung muss bis zum Abschluss der Weiterbildung tiefer sein als bei Mitarbeitenden, welche das Diplom bereits besitzen.

## 7. Weiterbildungen von Lehrpersonen

Grundsatz:

Fort- und Weiterbildungen von Lehrpersonen an den Mittelschulen und Berufsfachschulen werden grundsätzlich von der Schulleitung genehmigt und über das Schulbudget finanziert. An diesem Grundsatz wird festgehalten.

Ausnahmen / Sonderregelungen:

Vom Grundsatz abweichende Regelungen sind bei längeren externen Weiterbildungen, die betragsmässig Fr. 5'000 übersteigen, möglich. In diesen Fällen wird eine Kostenbeteiligungs- und Rückerstattungsvereinbarung (KRV) abgeschlossen. Bei Kostenbeteiligungen der POE oder der Schulen sind die Beitragsrichtlinien des Finanzdepartements einzuhalten, die im Formular „Kostenbeteiligungs- und Rückzahlungsvereinbarung“ aufgeführt sind

Schulleiterausbildungen: Die Schulleiterausbildung für neue Prorektorinnen / Prorektoren oder Rektorinnen / Rektoren an Mittelschulen wird vom AMS bewilligt und über den Weiterbildungskredit in der Zentralen Kostenstelle Mittelschulen (420690) finanziert.